



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Ausarbeitung

---

# Disziplinarrechtliche Ahndung von sexuellen Übergriffen durch Lehrkräfte im schulischen Kontext

**Disziplinarrechtliche Ahndung von sexuellen Übergriffen durch  
Lehrkräfte im schulischen Kontext**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 059/23  
Abschluss der Arbeit: 15. September 2023 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Dienstvergehen</b>	<b>4</b>
2.1.	Strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr	4
2.2.	Dienstvergehen unabhängig von strafrechtlicher Verurteilung	4
2.3.	Wohlverhaltenspflicht	5
2.4.	Distanzgebot im schulischen Kontext	6
2.5.	Schulgesetze, Dienstanweisungen, Leitlinien und Verhaltenskodex	9
2.6.	Bemessung der Disziplinarmaßnahme	10
<b>3.</b>	<b>Beweisanforderungen</b>	<b>11</b>
3.1.	Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafurteilen	11
3.2.	Behördliches Disziplinarverfahren	12
3.3.	Gerichtliches Verfahren	12
3.3.1.	Untersuchungsgrundsatz	12
3.3.2.	Beurteilung der Glaubwürdigkeit vernommener Zeugen	13
3.3.3.	Richterlicher Überzeugungsgrundsatz	14

## 1. Einleitung

Die Ausarbeitung befasst sich mit den Möglichkeiten des Disziplinarrechts im Hinblick auf die Ahndung sexueller Handlungen von Lehrkräften gegenüber Schülerinnen und Schülern. Das Disziplinarrecht regelt die Folgen der Verletzung dienstlicher Pflichten durch Beamte; die Ausarbeitung behandelt daher die Rechtslage bei Lehrkräften in einem Beamtenverhältnis. Bei verbeamteten Lehrkräften an öffentlichen Schulen handelt es sich grundsätzlich um Landesbeamte. Das Statusrecht der Landesbeamten ist einheitlich im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Darüber hinaus gelten für die Landesbeamten die jeweiligen Landesbeamten- und Landesdisziplinar-gesetze. Der Schwerpunkt liegt auf dem beamtenrechtlichen Pflichtenverstoß und den Beweisanforderungen im Disziplinarverfahren.

## 2. Dienstvergehen

### 2.1. Strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

Wenn eine Beamtin oder ein Beamter in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG). Diese Rechtsfolge tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein; es bedarf keiner weiteren dienstrechtlichen Entscheidung.<sup>1</sup>

### 2.2. Dienstvergehen unabhängig von strafrechtlicher Verurteilung

Für das Vorliegen eines Dienstvergehens wird keine strafrechtliche Verurteilung vorausgesetzt; es kommt vielmehr auf einen Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten an. Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 BeamtStG).

Auch dann, wenn hierdurch kein Straftatbestand erfüllt wird, verletzt ein Lehrer, der sich sexueller Übergriffe schuldig macht oder sexuelle Handlungen zwischen ihm und Schülern zulässt, seine Dienstpflichten.<sup>2</sup> Die Grenze ist überschritten, weit bevor strafrechtlich erhebliche sexuelle Übergriffe oder gar sexueller Missbrauch zur Diskussion stehen.<sup>3</sup> Ein strafrechtlich erhebliches

---

1 Hoffmann, B., in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht - Kommentar, Stand Juli 2023, § 24 BeamtStG, Rn. 38.

2 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 58; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WLD –, Rn. 164; VG Berlin, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 80 L 4.19 OL –, Rn. 12; VG Magdeburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 15 A 3/23 MD –, Rn. 49 (jeweils juris).

3 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. März 2018 – 3d A 502/17.O –, Rn. 58; VG Lüneburg, Urteil vom 23. November 2020 – 10 A 6/19 –, Rn. 38 (jeweils juris).

Handeln kann die Schwere der Dienstpflichtverletzung erhöhen, doch liegt unabhängig hiervon ein Dienstvergehen vor.<sup>4</sup>

Straf- und Disziplinarrecht dienen unterschiedlichen Zwecken. Das Disziplinarrecht als spezielles Verwaltungsrecht wird im Gegensatz zum Strafrecht nicht vom Vergeltungs-, Sühne- oder Resozialisierungsgedanken beherrscht, sondern von dem übergeordneten Zweck, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Beamtentums als eines der freiheitlich-demokratische Rechtsordnung stabilisierenden Faktoren möglichst ungeschmälert zu gewährleisten.<sup>5</sup>

Auch ein rechtskräftiger Freispruch in einem Straf- oder Bußgeldverfahren steht einer Disziplinarmaßnahme grundsätzlich nicht entgegen, wenn ein sogenannter disziplinarer Überhang vorliegt. Die Sperrwirkung eines rechtskräftigen Freispruchs richtet sich nach den Regelungen in den Disziplinargesetzen der Länder. Soweit die Sperrwirkung des rechtskräftigen Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren für das Disziplinarverfahren reicht, besteht für dieses ein Prozesshindernis. Allerdings lassen die Disziplinargesetze den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme dann zu, wenn der Sachverhalt, der Gegenstand des Freispruchs gewesen ist, ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Erfüllt also ein bestimmtes Verhalten zwar keinen Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand, wohl aber den Tatbestand eines Dienstvergehens, liegt ein disziplinarer Überhang vor und entfaltet der rechtskräftige Freispruch im Straf- oder Bußgeldverfahren keine Sperrwirkung für das Disziplinarverfahren.<sup>6</sup>

### 2.3. Wohlverhaltenspflicht

Im Falle von sexuellen Grenzüberschreitungen durch Lehrkräfte ist nach ständiger Rechtsprechung die Wohlverhaltenspflicht (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) betroffen.<sup>7</sup> Danach muss das Verhalten der Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Die Wohlverhaltenspflicht ist als Auffangtatbestand für alle Dienstpflichten anzusehen, für die keine speziellen Regelungen in den Beamtengesetzen enthalten sind.<sup>8</sup> Der Zweck dieser Generalklausel besteht darin, die sachgemäße Erfüllung der den Beamten obliegenden Pflichten zu gewährleisten. Eine Lehrkraft hat sich so zu

---

4 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 81; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 39 (jeweils juris).

5 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 43 (juris).

6 BVerwG, Beschluss vom 5. Mai 2015 – 2 B 32/14 –, Rn. 7 (juris); vgl. zum Beispiel § 14 Abs. 2 LDG NRW: „Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen“.

7 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 64; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 27; Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. September 2022 – 16a DS 22.1641 –, Rn. 3 (jeweils juris).

8 Werres, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 29. Ed. 1.3.2023, BeamStG § 34 Rn. 13.

verhalten, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann.<sup>9</sup> Aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule<sup>10</sup> wird von der Rechtsprechung ein Distanzgebot für Lehrkräfte abgeleitet und dessen Inhalt konkretisiert.

#### 2.4. Distanzgebot im schulischen Kontext

Damit der Erziehungsauftrag glaubwürdig und überzeugend erfüllt werden kann, müssen Lehrer insbesondere auch auf sittlichem Gebiet besonders zuverlässig und vertrauenswürdig sein. Sie bedürfen in besonderem Maße des uneingeschränkten Vertrauens sowohl des Dienstherrn als auch der Eltern, die ihre Kinder in die Obhut der Schule geben.<sup>11</sup> In Bezug auf das Amt eines Lehrers verlangt die Wohlverhaltenspflicht daher die Einhaltung strikter körperlicher Distanz zu den Schülern.<sup>12</sup> Ein Lehrer, der sich sexueller Übergriffe schuldig macht oder sexuelle Handlungen zwischen ihm und Schülern zulässt, verletzt seine Dienstpflichten.<sup>13</sup>

Das Distanzgebot betrifft den Kernbereich der pädagogischen Pflichten.<sup>14</sup> Es dient vor allem dem Schutz der Schüler. Lehrer haben im Rahmen ihrer Erziehungsfunktion neben der Wissensvermittlung auch Verantwortung für eine ungestörte Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler. Sie dürfen sich daher auf keinen Fall in einer Weise verhalten, die geeignet ist, die seelische Entwicklung der ihnen bzw. ihrer Schule anvertrauten Schüler zu beeinträchtigen.<sup>15</sup> Die ungestörte emotionale und seelische Entwicklung der Schüler ist von ihnen sicherzustellen.<sup>16</sup>

Die Rechtsprechung begründet das Distanzgebot darüber hinaus auch mit der Funktionsfähigkeit des Schulbetriebs und dem Schulfrieden. Die Allgemeinheit erwartet von der Schule, dass ein Unterricht gewährleistet ist, der allein von sachlichen Kriterien und nicht von sexuellen Interessen geleitet ist.<sup>17</sup> So müssen Schüler, Eltern und Öffentlichkeit darauf vertrauen können, dass ein Lehrer seine Schüler nicht in verfängliche Situationen bringt, die es fraglich erscheinen lassen, dass er die psychische und physische Integrität, die Intimsphäre sowie die sexuelle

---

9 Avenarius/Hanschmann, Schulrecht, 9. Auflage 2019, Seite 619.

10 Art. 7 Abs. 1 GG, jeweils konkretisiert in den Verfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer.

11 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. April 2018 – 3d A 12/17.O –, Rn. 44 (juris).

12 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. März 2018 – 3d A 502/17.O –, Rn. 56; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 27; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 34 (jeweils juris).

13 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 58 (juris).

14 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 27; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 71; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 35; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 184; VG Magdeburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 15 A 3/23 MD –, Rn. 45 (jeweils juris).

15 VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, Rn. 70 (juris).

16 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 71 (juris).

17 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 75; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 36 (jeweils juris).

Selbstbestimmung der Schüler in der gebotenen Weise respektiert. Bereits um den Schulfrieden potenziell beeinträchtigende Sorgen der Schüler und Eltern zu vermeiden, ist jedes Verhalten zu unterlassen, das den Verdacht entsprechender Grenzüberschreitungen begründet.<sup>18</sup>

Nach ständiger Rechtsprechung gehört es daher zu den Pflichten eines Lehrers, die Integrität der Schüler zu wahren, ihre behutsame persönliche Entwicklung zu gewährleisten und dem Anspruch und Vertrauen der Schüler und ihrer Eltern darauf gerecht zu werden, dass Lehrer das Obhut- und Näheverhältnis zu den Schülern nicht zur Verfolgung eigener Bedürfnisse ausnutzen. Lehrer haben sich in sexueller Hinsicht uneingeschränkt korrekt – in Wort wie in Tat – zu verhalten.<sup>19</sup> Das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern ist – abgesehen von zulässiger Zuwendung und Hilfsbereitschaft – von körperlicher Distanz geprägt und von sexuellen Beziehungen und Handlungen ausnahmslos freizuhalten.<sup>20</sup> Neben strikter körperlicher Distanz müssen Lehrer auch verbal in sexueller Hinsicht gegenüber Schülern strenge Zurückhaltung üben.<sup>21</sup> Die Verpflichtung zur angemessenen Distanz gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler mit deren Aufgabe vordergründig einverstanden ist.<sup>22</sup> Für das Vorliegen eines Dienstvergehens ist ein vermeintliches Einverständnis der betroffenen Schüler ebenso unbeachtlich wie ein Einverständnis der Sorgeberechtigten.<sup>23</sup>

Für die Beurteilung, ob eine Verletzung des Distanzgebots vorliegt, kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an. Eine Dienstpflichtverletzung kann nicht nur in Fällen von sexuellen Übergriffen und sexuellen Handlungen vorliegen. So können nach der Rechtsprechung auch unangemessene und übergriffige Berührungen ohne zwingend sexuellen Inhalt, die über die Bagatellgrenze hinnehmbarer körperlicher Berührungen hinausgehen, gegen das Distanzgebot verstoßen.<sup>24</sup> Des Weiteren gehen nach der Rechtsprechung auch regelmäßige Chat-Kontakte über private Themen und erst recht sexualisierte Chats sowie freundschaftliche Beziehungen mit privaten Treffen über ein angemessenes Lehrer-Schüler-Verhältnis hinaus, das von der Wahrung einer

- 
- 18 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. April 2018 – 3d A 12/17.O –, Rn. 44; VG Göttingen, Beschluss vom 2. Februar 2023 – 3 B 246/22 –, Rn. 32; VG Berlin, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 80 L 4.19 OL –, Rn. 12; VG Lüneburg, Urteil vom 23. November 2020 – 10 A 6/19 –, Rn. 37 (jeweils juris).
- 19 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 59; Bayerischer VGH, Urteil vom 13. Juni 2012 – 16a D 10.1098 –, Rn. 41; Thüringer OVG, Urteil vom 3. September 2013 – 8 DO 236/13 –, Rn. 128; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 165 (jeweils juris).
- 20 OVG Niedersachsen, Urteil vom 12. Januar 2010 – 20 LD 13/07 –, Rn. 94, 98; VG Bremen, Urteil vom 23. Februar 2021 – 8 K 1256/19 –, Rn. 53 (jeweils juris).
- 21 VG München, Urteil vom 26. April 2023 – M 19L DK 22.2150, M 19L DK 23.707 –, Rn. 53; vgl. zum verbalen Distanzgebot auch VG Hannover, Urteil vom 9. Juni 2015 – 18 A 131/14 –, Rn. 68 (jeweils juris).
- 22 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 59 (juris).
- 23 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 79; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 38 (jeweils juris).
- 24 VG Magdeburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 15 A 3/23 MD –, Rn. 45ff.; vgl. zu unangemessenen körperlichen Berührungen und Distanzlosigkeiten auch VG Berlin, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 80 L 4.19 OL –, Rn. 11, 15 (jeweils juris).

gebührenden Distanz geprägt zu sein hat.<sup>25</sup> Dies gilt erst recht für das Eingehen einer Liebesbeziehung zwischen Lehrkräften und Schülern und noch deutlich vor der Stufe sexueller Kontakte.<sup>26</sup>

Das Distanzgebot gilt unabhängig vom Alter der betroffenen Schüler; es umfasst daher auch volljährige Schüler. Selbst bei volljährigen Schülern besteht Lehrern gegenüber allein schon aufgrund ihres Status sowie des Altersunterschiedes ein erhebliches Ungleichverhältnis. Hinzu kommt, dass durch das Eingehen intimer Verhältnisse zu Schülern das für die Ordnungsgemäßheit des Schulbetriebs unabdingbare Vertrauen in die Lehrer in erheblichem Maße beeinträchtigt wird.<sup>27</sup>

In öffentlichen ebenso wie in Ersatzschulen hat ein striktes Distanzgebot zwischen Lehrpersonal und Schülerschaft zu gelten.<sup>28</sup> Das Distanzgebot ist mithin nicht nur auf die als Klassen- oder Fachlehrer unterrichteten Schüler beschränkt, sondern gilt gegenüber allen Schülern der eigenen Schule. Der Anspruch von Schülern und Eltern auf Schutz vor Übergriffen besteht ausnahmslos gegenüber allen Lehrkräften einer Schule.<sup>29</sup> Sexuelle Kontakte zu Schülern der eigenen Schule sind als mit dem Amt eines Lehrers grundsätzlich unvereinbar anzusehen.<sup>30</sup>

Es ist unbeachtlich, wenn die Pflichtverletzung in privaten Räumlichkeiten und außerhalb des Dienstbetriebs stattgefunden hat.<sup>31</sup> Ein Verstoß gegen das Distanzgebot im schulischen Kontext stellt grundsätzlich eine innerdienstliche Pflichtverletzung dar. Für die rechtliche Einordnung eines Verhaltens als innerdienstliche Pflichtverletzung ist dessen kausale und logische Einbindung in ein Amt und die damit verbundene dienstliche Tätigkeit entscheidend. Eine enge räumliche oder zeitliche Beziehung zum Dienst ist nicht erforderlich. Eine innerdienstliche Pflichtverletzung kann daher auch außerhalb der Dienstzeit und außerhalb der Diensträume begangen

---

25 VG München, Urteil vom 26. April 2023 – M 19L DK 22.2150, M 19L DK 23.707 –, Rn. 54; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 37; zur emotionalen und psychischen Distanzunterschreitung durch private Chat-Kontakte vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. September 2022 – 6 A 2601/20 –, Rn. 20 (jeweils juris).

26 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 83; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. März 2018 – 3d A 502/17.O –, Rn. 58, 61 (jeweils juris).

27 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 58, 60; Bayerischer VGH, Urteil vom 13. Juni 2012 – 16a D 10.1098 –, Rn. 42; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 164, 166; VG Berlin, Urteil vom 3. Juli 2020 – 80 K 25.19 OL –, Rn. 34; VG Göttingen, Beschluss vom 2. Februar 2023 – 3 B 246/22 –, Rn. 32; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. April 2018 – 3d A 12/17.O –, Rn. 44; VG Berlin, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 80 L 4.19 OL –, Rn. 12; VG Lüneburg, Urteil vom 23. November 2020 – 10 A 6/19 –, Rn. 37 (jeweils juris).

28 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. März 2018 – 3d A 502/17.O –, Rn. 62, juris.

29 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 78; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Februar 2012 – 3 A 11426/11 –, Rn. 47; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 183 (jeweils juris).

30 VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, Rn. 73f. (juris).

31 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 67; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 163 (jeweils juris).

werden, wenn sie in einem funktionalen Zusammenhang mit dem übertragenen Amt steht.<sup>32</sup> Dies ist anzunehmen, wenn der unzulässige Kontakt auf der Tätigkeit der Lehrkraft an derselben Schule beruhte.<sup>33</sup>

## 2.5. Schulgesetze, Dienstanweisungen, Leitlinien und Verhaltenskodex

In den Schulgesetzen der Bundesländer können darüber hinaus weitere spezielle Regelungen für Lehrkräfte im Hinblick auf das Distanzgebot enthalten sein. So ist beispielsweise im Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG Rh-Pf) seit dem Jahr 2013 geregelt, dass das Schulverhältnis als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt ist von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz (§ 1 Abs. 5 SchulG Rh-Pf). Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Dies gilt auch für das sonstige Personal in der Schule (§ 25 Abs. 3 SchulG Rh-Pf). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz hat die damalige Gesetzesänderung wie folgt begründet:

*„Auch wenn dienstrechtlich kein Zweifel bestand, dass sexuelle Handlungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern – unabhängig von der Verletzung eines Straftatbestandes – den Kernbereich der dienstlichen Pflichten gravierend verletzen und mindestens bei Minderjährigkeit der Schülerinnen und Schüler in der Regel zur Entfernung aus dem Dienst führen, wird nun durch ausdrückliche Klarstellungen im Schulgesetz dafür Sorge getragen, dass dieses Verbot präventiv in das Bewusstsein aller an Schule Beteiligten dringt.“<sup>34</sup>*

Konkrete Verhaltenspflichten können sich auch aus Dienstanweisungen der Schulbehörden ergeben.<sup>35</sup> Verstöße gegen Dienstanweisungen berühren die beamtenrechtliche Folgepflicht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG) und können ebenso ein Dienstvergehen darstellen. Die Verhaltensregeln

---

32 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 29; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. September 2022 – 6 A 2601/20 –, Rn. 27 (jeweils juris).

33 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. September 2022 – 6 A 2601/20 –, Rn. 29 (juris).

34 Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. Februar 2013, im Internet abrufbar unter: [https://gewaltpraevention.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/oekonomische.bildung-rp.de/Gewaltpraevention/Materialien\\_Vorschriften/Schulgesetz\\_sexueller\\_Missbrauch\\_MinDA.pdf](https://gewaltpraevention.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/oekonomische.bildung-rp.de/Gewaltpraevention/Materialien_Vorschriften/Schulgesetz_sexueller_Missbrauch_MinDA.pdf).

35 Vgl. zum Beispiel Dienstanweisung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung gegenüber Schüler:innen, im Internet abrufbar unter: <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/10461-Anlage%20269-2023%20DA%20sex%20Bel%C3%A4stigung%202023.pdf>.

können darüber hinaus in Handreichungen oder Leitfäden konkretisiert werden.<sup>36</sup> Die Kultusministerkonferenz hat am 17. März 2023 einen Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen entwickelt, der auch Beispiele für eine Selbstverpflichtungserklärung und einen Verhaltenskodex enthält.<sup>37</sup>

In der veröffentlichten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden für die disziplinarische Ahndung von sexuellen Grenzüberschreitungen grundsätzlich nicht das Bestehen von konkreten Dienstanweisungen oder ein Verhaltenskodex vorausgesetzt. Denn das von der Rechtsprechung ausformulierte Distanzgebot leitet sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (Art. 7 Abs. 1 GG, jeweils konkretisiert in den Verfassungen und Schulgesetzen der Bundesländer) ab.<sup>38</sup> Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei dem Distanzgebot um eine Tatsache, die gerade Lehrkräften bekannt ist.<sup>39</sup> Einer Lehrkraft muss es - insbesondere nach dem Durchlaufen des Referendariats - auch ohne explizite dahingehende Hinweise, Belehrungen oder Hilfestellungen bekannt sein, dass sexuelle Grenzüberschreitungen gegenüber Schülern ein nicht tolerables und disziplinarwürdiges Verhalten darstellen.<sup>40</sup>

## 2.6. Bemessung der Disziplinarmaßnahme

Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens und unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Beamten sowie des Umfangs der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu treffen. Die Schwere des Dienstvergehens ist Ausgangspunkt und richtungweisendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der

---

36 Vgl. zum Beispiel die Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext des Landes Hessen, im Internet abrufbar unter: [https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-08/handreichung\\_sexuelle\\_uebergriffe\\_final\\_web\\_2020.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-08/handreichung_sexuelle_uebergriffe_final_web_2020.pdf); die Handreichung für die Schulpraxis Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen des Niedersächsischen Kultusministeriums, im Internet abrufbar unter: [https://www.mk.niedersachsen.de/download/134942/Handreichung\\_fuer\\_die\\_Schulpraxis\\_Umgang\\_mit\\_sexuellen\\_Grenzverletzungen\\_in\\_niedersaechsischen\\_Schulen\\_.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/134942/Handreichung_fuer_die_Schulpraxis_Umgang_mit_sexuellen_Grenzverletzungen_in_niedersaechsischen_Schulen_.pdf); Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, im Internet abrufbar unter: [https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung\\_sexualisierte\\_Gewalt.pdf](https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf).

37 Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen, Seiten 37 und 41ff., im Internet abrufbar unter: [https://www.kmk.org/fileadmin/Datien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere\\_Leitfaden\\_KMK-16-03-2023.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Datien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf); vgl. zu einem Beispiel für einen Verhaltenskodex auch Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, im Internet abrufbar unter: [https://dietrich-bonhoeffer-schule.lvr.de/media/lvrdietrichbonhoeffer-schule/schule/verhaltenskodex/Verhaltenskodex\\_aktuell.pdf](https://dietrich-bonhoeffer-schule.lvr.de/media/lvrdietrichbonhoeffer-schule/schule/verhaltenskodex/Verhaltenskodex_aktuell.pdf); Verhaltenskodex der Astrid-Lindgren-Schule Gelsenkirchen; im Internet abrufbar unter: [https://119398.schulen.gelsenkirchen.de/de/wir\\_ueber\\_uns/schulprogramm/doc/Sexualp%C3%A4dagogisches\\_Konzept\\_Homepage.pdf](https://119398.schulen.gelsenkirchen.de/de/wir_ueber_uns/schulprogramm/doc/Sexualp%C3%A4dagogisches_Konzept_Homepage.pdf).

38 Vgl. zum Beispiel OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 55ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 68ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 27; Bayerischer VGH, Urteil vom 9. Dezember 2020 – 16a D 19.904 –, Rn. 28, VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, Rn. 66ff.; VG Lüneburg, Urteil vom 23. November 2020 – 10 A 6/19 –, Rn. 37; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 160ff. (jeweils juris).

39 Vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 15 A 3/23 MD –, Rn. 45 (juris).

40 Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. September 2022 – 6 A 2601/20 –, Rn. 21 (juris).

erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Die Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen. Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.<sup>41</sup>

Das Dienstvergehen ist nach der festgestellten Schwere einer der in den Disziplinargesetzen aufgeführten Disziplinarmaßnahme zuzuordnen (dies sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis; bei Ruhestandsbeamten Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts). Davon ausgehend kommt es darauf an, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Maßnahme geboten ist.<sup>42</sup>

Ein Lehrer, der sexuelle Handlungen an Schülern vornimmt, versagt in gravierender Weise im Kernbereich seiner dienstlichen Pflichten. Derartige Dienstvergehen haben daher in aller Regel die Entfernung aus dem Dienst zur Folge.<sup>43</sup> Auch ohne Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen kann die beamtenrechtliche Höchstmaßnahme der Entlassung verhängt werden.<sup>44</sup>

### 3. Beweisanforderungen

#### 3.1. Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafurteilen

Je nach den Regelungen in den Disziplinargesetzen der Länder kann eine Bindung der Disziplinarbehörden und -gerichte an die tatsächlichen Feststellungen aus einem rechtskräftigen Urteil, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hatte, bestehen.<sup>45</sup> Die Bindungswirkung betrifft die

---

41 BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 2019 – 2 C 3/18 –, Rn. 20ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 33ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 91ff.; (jeweils juris).

42 OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 95; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065 –, Rn. 44 (jeweils juris).

43 VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D –, Rn. 184 (juris).

44 Vgl. zur Entlassung aus dem Dienst auch ohne strafrechtliche Verurteilung zum Beispiel Thüringer OVG, Urteil vom 3. September 2013 – 8 DO 236/13; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O; Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. September 2022 – 16a DS 22.1641; VG München, Urteil vom 22. Juni 2022 – M 19L DK 22.1065; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WI.D; VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O; VG Lüneburg, Urteil vom 23. November 2020 – 10 A 6/19; VG Hannover, Urteil vom 9. Juni 2015 – 18 A 131/14 (jeweils juris); vgl. zur Entlassung aus dem Dienst bei strafrechtlicher Verurteilung zum Beispiel OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 (jeweils juris); vgl. zu Maßnahmen unterhalb der Entlassung zum Beispiel VG Magdeburg, Urteil vom 11. Mai 2023 – 15 A 3/23 MD –, Rn. 58; VG Berlin, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 80 L 4.19 OL –, Rn. 15; VG Göttingen, Beschluss vom 2. Februar 2023 – 3 B 246/22 –, Rn. 30ff. (jeweils juris).

45 Vgl. zum Beispiel bei OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. März 2017 – 14 LB 3/16 –, Rn. 24; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Oktober 2021 – OVG 80 D 5/20 –, Rn. 25, Bayerischer VGH, Urteil vom 24. November 2021 – 16a D 19.1811 –, Rn. 21 (jeweils juris).

tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Darunter sind nicht nur Feststellungen zum Sachverhalt zu verstehen, sondern auch Feststellungen zur Schuldfähigkeit, zur Schuldform sowie zu Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründen.<sup>46</sup> Nicht bindend sind dagegen die Ausführungen zum Strafmaß oder zur Persönlichkeit des Beamten.<sup>47</sup>

### 3.2. Behördliches Disziplinarverfahren

Der Dienstvorgesetzte hat zur Aufklärung des Sachverhalts die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.<sup>48</sup> Zu erheben sind die Beweise, die erforderlich sind, um den Sachverhalt aufzuklären und die Umstände festzustellen, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Hierbei können insbesondere schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden, Urkunden und Akten beigezogen sowie der Augenschein eingenommen werden. Andere Beweismöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen und im Einzelfall zu nutzen.<sup>49</sup> Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Auf Antrag der Behörde können durch das Verwaltungsgericht auch Durchsuchungen und Beschlagnahmungen angeordnet werden.<sup>50</sup>

Der Dienstherr muss die erhobenen Beweise würdigen und aufgrund einer umfassenden Bewertung der Ermittlungsergebnisse darüber befinden, ob ein Dienstvergehen erwiesen ist. Ein Dienstvergehen ist dann erwiesen, wenn an dessen Vorliegen keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen. Selbst wenn der objektive Tatbestand als erfüllt angesehen wird (nachgewiesener Pflichtverstoß), ist das Dienstvergehen nicht erwiesen, wenn ein Merkmal des subjektiven Tatbestands (z.B. Verschulden) nicht nachgewiesen werden kann. Die materielle Beweislast trägt der Dienstherr, sodass bei Vorliegen vernünftiger Zweifel nicht von einem Dienstvergehen ausgegangen werden kann und das Disziplinarverfahren einzustellen ist.<sup>51</sup>

### 3.3. Gerichtliches Verfahren

#### 3.3.1. Untersuchungsgrundsatz

Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und ist dabei an das Vorbringen der Beteiligten sowie an deren Beweisanträge nicht gebunden. Der Untersuchungs- oder

---

46 Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, 2. Aufl. 2017, BDG, § 23, Rn. 3.

47 Schmiemann, in: Schütz/Schmiemann, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, 16. Lieferung, 7/2022, § 23, Rn. 5ff., § 57, Rn. 5ff.

48 Schmiemann, in: Schütz/Schmiemann, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, 16. Lieferung, 7/2022, § 21, Rn. 4.

49 Schmiemann, in: Schütz/Schmiemann, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, 16. Lieferung, 7/2022, § 24, Rn. 3.

50 Vgl. zum Beispiel § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 LDG NRW.

51 Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, 2. Aufl. 2017, BDG, § 32, Rn. 4; Schmiemann, in: Schütz/Schmiemann, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder, 16. Lieferung, 7/2022., § 32, Rn. 5; Gansen, in: Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, August 2020, § 32, Rn. 9.

Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) verlangt von dem Gericht, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung auszuschöpfen, die vernünftigerweise geboten sind und sich nach Lage der Dinge aufdrängen, um die für die Entscheidung erforderliche richterliche Überzeugung zu begründen. Hierzu zählt vornehmlich der Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel.<sup>52</sup>

Als Beweismittel kommen im gerichtlichen Disziplinarverfahren vor allem der Beweis durch Augenschein, der Zeugenbeweis, der Beweis durch Sachverständige, der Beweis durch Urkunden sowie der Beweis auf Grund beigezogener Akten in Betracht. Über ihren Einsatz hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden. Keines Beweises bedürfen Tatsachen, die offenkundig, also allgemeinkundig oder gerichtskundig, sind.<sup>53</sup> Die in Frage kommenden Beweismittel richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Dies können insbesondere die Aussagen des Opfers und des Beschuldigten sowie weiterer Schüler oder Lehrkräfte und sonstiger Personen sein. Des Weiteren können zum Beispiel vorgelegte Chatverläufe und -protokolle und sonstige schriftliche Unterlagen (zum Beispiel Fotos) sowie sonstige Auswertungen aus sichergestellten Handys oder anderen Datenträgern Relevanz haben.<sup>54</sup> Unter Umständen kommt auch ein Gutachten durch sachverständige Zeugen in Betracht.<sup>55</sup>

### 3.3.2. Beurteilung der Glaubwürdigkeit vernommener Zeugen

Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussagen vernommener Zeugen ist grundsätzlich Sache des Gerichts und originäre richterliche Aufgabe.<sup>56</sup> Hängt die Entscheidung bei gegensätzlichen Aussagen des angeschuldigten Beamten und von Zeugen allein davon ab, welchen Angaben das Gericht glaubt, müssen – damit es nicht zu einer Verurteilung aufgrund einer subjektiven Fehlbeurteilung der Zeugenaussagen kommt – alle Umstände, denen eine indizielle Bedeutung für die Schuld oder Unschuld des angeschuldigten Beamten zukommen kann, in die Beweismittel eingestuft und angemessen gewürdigt werden. Selbst wenn einzelne Indizien jeweils für sich genommen noch keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit einer den Angeschuldigten belastenden Aussage aufkommen lassen, so kann jedoch eine Häufung solcher Indizien bei einer Gesamtbetrachtung zu solchen Zweifeln führen.<sup>57</sup>

Diese Grundsätze gelten in besonderem Maße, wenn eine Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage der Aussage eines einzigen Zeugen, der zugleich auch das Opfer des angeschuldigten

52 Gansen, in: Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, August 2020, § 58, Rn. 1f.; Urban, in: Wittkowski/Urban, 2. Aufl. 2017, BDG § 58 Rn. 8.

53 Gansen, in: Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, August 2020, § 58, Rn. 9.

54 Vgl. zum Beispiel OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 32ff.; VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, Rn. 37ff.; VG Wiesbaden, Urteil vom 21. November 2018 – 28 K 1477/15.WLD –, Rn. 127ff.; VG Hannover, Urteil vom 9. Juni 2015 – 18 A 131/14 –, Rn. 59; VG München, Urteil vom 26. April 2023 – M 19L DK 22.2150, M 19L DK 23.707 –, Rn. 46 (jeweils juris).

55 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 21 (juris).

56 BVerwG, Urteil vom 28. September 2022 – 2 A 17/21 –, Rn. 55 (juris); Gansen, a.a.O.; § 60, Rn. 18.

57 BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 1 WD 3/03 –, Rn. 4; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 32 (jeweils juris); vgl. auch Gansen, a.a.O., § 60, Rn. 19.

Dienstvergehens sei, erfolgen soll.<sup>58</sup> Das Gericht ist auch dann nicht grundsätzlich an der Bejahung eines Dienstvergehens gehindert, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht und neben der Aussage des einzigen Belastungszeugen keine weiteren belastenden Indizien vorliegen. Bei einer derartigen Sachlage muss allerdings dessen Aussage einer besonderen Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen werden. Hierfür sind eine lückenlose Ermittlung und anschließende Gesamtwürdigung der Indizien sowie aller anderen Umstände, welche die Entscheidung beeinflussen können, von besonderer Bedeutung. Es bedarf einer besonders sorgfältigen Würdigung der Aussage des Belastungszeugen, insbesondere einer genauen Inhaltsanalyse, einer Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, einer Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie einer Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.<sup>59</sup> Im Einzelfall kann auch eine sachverständige Begutachtung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen erforderlich sein.<sup>60</sup>

### 3.3.3. Richterlicher Überzeugungsgrundsatz

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Freiheit, die der Überzeugungsgrundsatz dem Gericht zugesteht, bezieht sich auf die Bewertung der für die Feststellung des Sachverhalts maßgebenden Umstände. Es ist Sache des Gerichts, sich im Wege der freien Beweiswürdigung die Überzeugung von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu bilden. Dazu hat es den Akteninhalt und andere Beweismittel auszuwerten, die Glaubwürdigkeit gegebenenfalls einvernommener Personen zu würdigen und die Aussagekraft von Indizien zu gewichten.<sup>61</sup>

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung enthält keine generellen Maßstäbe zur Bewertung der einzelnen Erklärungen und Beweismittel. Das Gericht muss den Aussage- und Beweiswert des Prozessstoffs und seiner Ergebnisse nach der inneren Überzeugungskraft der Gesamtheit der in Betracht kommenden Erwägungen bestimmen. Gedankliche Brüche und Widersprüche in der Beweiswürdigung müssen vermieden werden. Eine Rangordnung zwischen den einzelnen Beweismitteln besteht im Regelfall nicht.<sup>62</sup> Im Gegensatz zu sonstigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten im Disziplinarrecht weder ein sogenannter Anscheinsbeweis noch wechselnde Beweislastregeln.<sup>63</sup> Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme setzt den vollen Schuldnachweis voraus. Zur Widerlegung der Unschuldsvermutung, die auch im Disziplinarrecht gilt, bedarf es

---

58 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 33 (juris).

59 BVerwG, Urteil vom 28. September 2022 – 2 A 17/21 –, Rn. 55; Gansen, a.a.O., § 60, Rn. 20; vgl. zur Aussagegegen-Aussage-Konstellation bei einer Disziplinarlage wegen sexueller Belästigung im schulischen Kontext OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. September 2017 – 3d A 2107/14.O –, Rn. 118ff. und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 33ff.; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. April 2021 – 3d A 1050/20.O –, Rn. 55ff. (jeweils juris).

60 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 21, 36; vgl. zur Erforderlichkeit auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. März 2016 – 3 A 10861/15 –, Rn. 48; VG Münster, Urteil vom 23. Januar 2018 – 13 K 1651/16.O –, Rn. 47ff. (jeweils juris).

61 BVerwG, Beschluss vom 31. März 2021 – 6 B 55/20 –, Rn. 4 (juris).

62 Gansen, in: Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, August 2020, § 60, Rn. 13, 16.

63 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 31 (juris).

---

der vollen Gewissheit des Richters über den Tathergang, die dieser aufgrund freier Beweiswürdigung aus der Verhandlung schöpfen muss.<sup>64</sup>

Im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung kommt es maßgeblich darauf an, ob und inwieweit das Gericht von dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts sowie der persönlichen Schuld des Beamten überzeugt ist. Das Gericht hat die Aufgabe, ohne Bindung an feste gesetzliche Beweisregeln und nur dem Gewissen verantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, ob es mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht. Die für die Feststellung eines Dienstvergehens erforderliche persönliche Gewissheit des Gerichts erfordert ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, welches vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen lässt.<sup>65</sup>

Für die disziplinargerichtliche Feststellung eines Dienstvergehens ist mithin keine „mathematische“ Gewissheit erforderlich. Der Beweis muss jedoch mit lückenlosen und nachvollziehbaren logischen Argumenten geführt werden. Die Beweiswürdigung muss auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsichtigen Tatsachengrundlage beruhen und erschöpfend sein. Der Richter ist dabei gehalten, sich mit den von ihm festgestellten Tatsachen unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen, sowie diese Tatsachen und deren Würdigung in den Urteilsgründen darzulegen.<sup>66</sup>

\* \* \*

---

64 Urban, in: Urban/Wittkowski, 2. Aufl. 2017, BDG, § 58, Rn. 9.

65 Gansen, a.a.O., § 60, Rn. 17 f.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2003 – 1 WD 3/03 –, Rn. 4; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 31 (jeweils juris).

66 Urban, in: Urban/Wittkowski, 2. Aufl. 2017, BDG, § 58, Rn. 9; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2017 – 3 A 10699/16 –, Rn. 32 (juris).